

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
51105 Köln
Tel.: 0221 1692194

Guido Strack – Allerseelenstr. 1n – 51105 Köln

Köln, 10.11.2009

Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss

Via Email an: go-ausschuss@bundestag.de

Europawahl 2009
EuWP 38/09
Erwiderung zur Stellungnahme des BMI vom 23. September 2009
Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,
Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses,
Sehr geehrte Frau Maß,

lassen Sie mich Ihnen Eingang für die Möglichkeit danken, auf das Schreiben des BMI hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 2 Absatz 7 EuWG zu erwidern.

Vorbemerkung:

Es verwundert zunächst, dass das BMI es nicht für angebracht hält, auf die einzelnen Argumente der einzelnen Wahleinsprüche einzugehen, sondern „diverse Wahleinsprüche“ quasi in einem Rundumschlag glaubt, erledigen zu können. Entsprechend versäumt es das BMI dann auch auf zahlreiche derjenigen Argumente einzugehen die ich in meinem Wahleinspruch EuWP 38/09 vorgebracht habe. Eine umfassende Prüfung hätte diese aber sämtlich berücksichtigen bzw. entkräften müssen, da nur so eine Abwägung und Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne überhaupt möglich ist. Die Stellungnahme des BMI vermag daher nicht zu überzeugen.

Ich halte an allen meinerseits bereits vorgebrachten Argumenten und den Schlussfolgerungen meiner Einspruchsschrift fest und schließe mich im übrigen auch der von Herrn Prof. Dr. v. Arnim am 4. November 2009 vorgelegten Erwiderung (verfügbar unter: <http://bit.ly/1RSJYv>) an, die ich nachfolgend noch in einigen wenigen Punkten im Bezug auf konkrete Aussagen des BMI ergänzen bzw. vertiefen möchte.

Zur Stellungnahme des BMI im Einzelnen:

- zur Einleitung:

Die früheren Stellungnahmen des Bundestages und vor allem das 30 Jahre alte Urteil des BVerfG entsprechen nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Dies habe ich bereits im Einspruch eingehend dargelegt z.B. im Hinblick auf: die Verkennung der Bedeutung des Direktwahlakts,

das europaweite Kandidieren von Wählergruppierungen und Europäischen Parteien, die Verkennung der Bedeutung der sinkenden Wahlbeteiligung, den Wegfall des Übergangscharakters der die BVerfG-Entscheidung von 1979 prägte, die Föderalismusproblematik und auch hinsichtlich der vom BMI auch jetzt wieder völlig ignorierten Möglichkeiten von Alternativstimmen.

- zu Punkt 1.) a):

Es ist sehr entlarvend für die Argumentation, dass das BMI hier sehr auf die europäische Dimension des gesamten Europäischen Parlaments abstellt, in Punkt 2 aber nur noch die Gruppe der deutschen Abgeordneten und die Anbindung ans Deutsche Volk in den Blick nimmt. Seine eigentliche Funktion übt das EP in der Tat nur als Ganzes aus und hierauf hat die 5% Hürde in Deutschland, wie bereits in meinem Einspruch gezeigt letztlich keinerlei relevante Auswirkung. Mangels Geeignetheit kann die Regelung also nicht Verhältnismäßig sein. Außerdem ist die einzige halbwegs nachvollziehbare Rechtfertigung für eine 5% Hürde in Parlamenten die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Regierung. Das EU-Parlament wählt aber, selbst nach Lissabon, immer noch keine Regierung und die Funktionsfähigkeit der Kommission und des Rates war in der Vergangenheit nie durch die Zersplitterung des Europäischen Parlaments beeinträchtigt und wird es auch dann nicht sein, wenn die 5% Hürde in Deutschland wegfällt. Wenn auf europäischer Ebene diese Befürchtung bestünde hätte der Direktwahlakt jene Option wohl kaum offen gelassen.

- zu Punkt 1.) b):

Das BMI bezieht sich zwar in der Tat auf eine Passage im BVerfG-Urteil von 1979, diese hält einer Überprüfung aber dennoch nicht stand. Für die Ermittlung der Eingriffsintensität eines Eingriffs ist auf die Rechtsinhaber abzustellen. Dies sind allenfalls am Rande die (nicht) gewählte Abgeordneten, in aller erster Linie aber die Wahlberechtigten und der Souverän und für diese spielt es eine vorrangige Rolle ob es Abgeordnete gibt die aufgrund ihrer Stimme ins Parlament einziehen und deren (relativer) Einfluss im Parlament. Die absolute Zahl ist demgegenüber absolut unbedeutend. Wäre es umgekehrt und das BMI hätte Recht, so könnte man ja genauso gut folgern, dass je größer die Parlamente sind, umso besser stünde es um die Demokratie. Dass dem nicht so ist zeigen auch in Deutschland und Europa immer wieder unternommene Bestrebungen die Parlamente klein und handlungsfähig zu halten.

- zu Punkt 1.) c):

Gerade in den letzten Jahren ist durch zahlreiche Lockerungen auf kommunaler Ebene das Dogma der 5% Hürde auch bei der Bevölkerung ins Wanken geraten. Auf europäischer Ebene besteht es ohnehin nur in einigen Ländern. Vorrangig ist außerdem nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht die Fortführung von Traditionen sondern die aktuelle Situation in der eine Rechtfertigung für die 5% Hürde jedenfalls für die Europawahl wie im Einspruch dargelegt nicht mehr gegeben ist.

- zu Punkt 2.) a) und b) und zu Punkt 3:

Es mag zwar dem Selbstverständnis einiger Beamten, Regierungsmitglieder und vielleicht auch einiger Bundestagsabgeordneten widersprechen, aber sie sind nicht als Vertreter ihrer Parteien im Amt sondern haben dem Wohle des gesamten Deutschen Volkes zu dienen. Insoweit trifft insbesondere Amtsträger auch die Verpflichtung gewählte deutsche Abgeordnete des Europäischen Parlaments auch dann nach besten Kräften im Sinne der europäischen Vertretung deutscher Interessen zu unterstützen und mit notwendigen Informationen zu versorgen, wenn dieser einer anderen als der eigenen oder gar einer im Bundestag aktuell nicht vertretenen

demokratischen Partei angehören. Die Rückkopplung auf die das BMI ständig rekuriert ist also rechtlich ohnehin in allen Fällen geboten.

Außerdem kommt ja auch niemand auf die Idee im Bundestag dürften nur Abgeordnete von Parteien sitzen, die bereits im Landtag vertreten sind oder umgekehrt. Genau darauf liefe aber die Position des BMI hinaus, wenn man sie konsequent zu Ende denkt. Die Wahlen zum EP in Deutschland sind seit 1979 bewusst als selbständige Willenskundgebungen des Souveräns ausgestaltet, dies mag auch für das BVerfG 1979 noch gewöhnungsbedürftig gewesen sein, spätestens seit dem Lissabon-Urteil dürfte dies aber klar sein.

Anders als das BMI dies glaubt, macht außerdem gerade der Verweis auf §§ 93a und 93b der Geschäftsordnung des Bundestages deutlich, wie eine Zusammenarbeit auch mit EU-Abgeordneten anderer Parteien funktionieren könnte. Auch dort ist ja von einer bestimmten, auch im Bundestag vertretenen Partei, gar nicht die Rede, es gilt und muss vielmehr gelten: gleiches Recht für alle gewählten EP-Abgeordneten.

Das Deutsche Volk ist auf europäischer Ebene umgekehrt politisch vielmehr gerade dann besser vertreten, wenn als Nebenfolge der Abschaffung der verfassungswidrigen 5% Hürde deutsche Abgeordnete zukünftig auch in jenen Fraktionen des EP vertreten sind, in denen dies heute noch nicht der Fall ist. So können nämlich auch dort deutsche Interessen zur Geltung gebracht und in den europäischen Gestaltungsprozess einbezogen werden.

Hinsichtlich der Bedeutung des Direktwahlaktes ist nochmals zu unterstreichen, dass dieser beide Möglichkeiten offen lässt und eine Entscheidung über die Zulässigkeit der 5%-Hürde in Deutschland auch bei Europawahlen allein nach dem Maßstab des Grundgesetzes zu treffen ist.

Festzustellen ist schließlich auch, dass entgegen der Andeutungen des BMI die fraktionslosen Abgeordneten des EP bisher nicht zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit jenes Parlaments geführt haben und eine solche nicht einmal vom BMI behauptet wird. Nur die Feststellung jener Gefährdungslage könnte aber überhaupt eine Rechtfertigung für den mit der 5% Hürde verbundenen massiven Eingriff in das Wahlrechtsgrundrecht bieten, bloße Spekulationen über – noch dazu rechtswidrige s.o. – Rückkopplungsverluste reichen dafür jedenfalls nicht aus.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack